

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024

März 2025



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

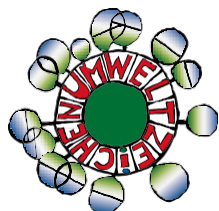
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof

Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, März 2025
Zahl: 003-3/1/139-2025

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2024

März 2025

003-1/3/139-2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüftätigkeit	7
1.1	Beteiligungsmanagement des Landes Salzburg durch das Referat 8/04	10
1.2	Spenden und Drittmittel-Zuwendungen an die Salzburger Landeskliniken	13
1.3	Rechnungsabschluss des Landes Salzburg im Jahr 2023	14
1.4	Förderung der Elektromobilität	18
1.5	Kauf der Antheringer Au durch das Land Salzburg	19
1.6	Gemeindeausgleichsfonds (GAF)	21
1.7	Prüfung der Eröffnungsbilanz ausgewählter Gemeinden im Flachgau	24
2.	Auftritt nach außen	27
2.1	Berichte	27
2.2	Barrierefreiheit	28
3.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	29
3.1	Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993	29
3.2	Parteienförderungsgesetz	30
3.3	Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	31
3.4	Bundesfinanzierungsgesetz	32
4.	Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	33
4.1	Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	33
4.2	Kooperation mit dem Rechnungshof	34
4.3	Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien	34
4.4	Koordination der Rechnungshöfe	35
4.5	Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg	35
4.6	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	36
5.	Personalangelegenheiten	37
5.1	Bedienstete	37
5.2	Weiterbildung	38

6.	Raum- und Sachausstattung	40
7.	Dank für die Zusammenarbeit	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Jahr 2024 abgeschlossene Prüfvorhaben	8
Tabelle 2: Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2024	8
Tabelle 3: Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2020 bis 2024	9
Tabelle 4: Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)	37
Tabelle 5: Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2024	9
Abbildung 2: Kooperation mit europäischem Rechnungshof	33

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Salzburger Landesrechnungshof übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2024.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2024 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2024 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 16. Jänner 2024. Das Prüfungsprogramm für 2025 wurde am 29. Jänner 2025 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Die teilweise Arbeit im Home-Office wurde aus der Erfahrung der Vorjahre zum gewohnten Arbeitsumfeld, Video-Konferenzen waren aufgrund der geeigneten Technik das angemessene Mittel der Kommunikation innerhalb wie auch außerhalb des Landesrechnungshofes.

Im Berichtsjahr wurden fünf Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und eine Sonderprüfung im Auftrag des Landtages abgeschlossen. Weiters wurde die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg im ersten Halbjahr abgewickelt.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2024:

Tabelle 1: Im Jahr 2024 abgeschlossene Prüfvorhaben

Abgeschlossene Prüfvorhaben	Kontrollauftrag
Beteiligungsmanagement des Landes Salzburg durch das Ref. 8/04	Prüfprogramm
Spenden und Drittmittelzuwendungen an die Salzburger Landeskliniken	Prüfprogramm
Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg	Pflichtprüfung
Förderung der Elektromobilität durch das Land Salzburg	Prüfprogramm
Kauf der Antheringer Au durch das Land Salzburg	Sonderprüfung
Gemeindeausgleichsfonds (GAF)	Prüfprogramm
Prüfung Eröffnungsbilanz ausgewählter Gemeinden im Flachgau	Querschnittsprüfung

Die folgende Tabelle listet die zum 31. Dezember 2024 bearbeiteten Prüfvorhaben auf:

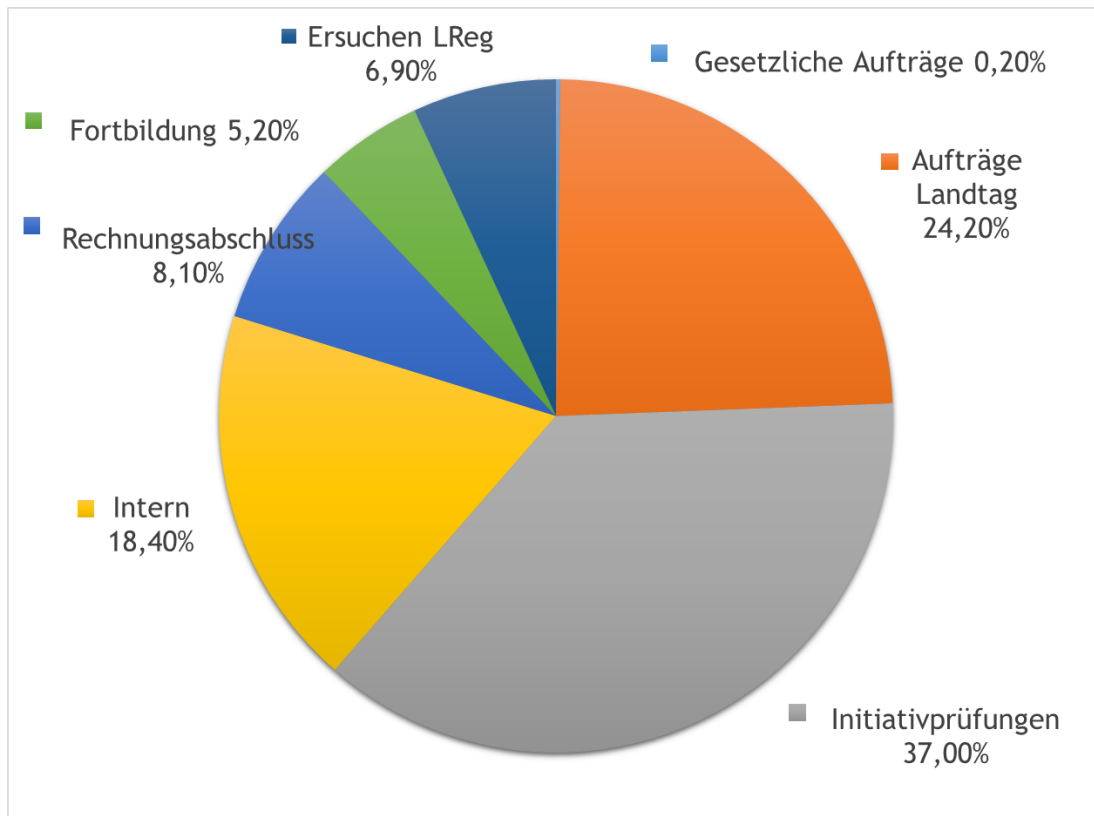
Tabelle 2: Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2024

Prüfvorhaben in Bearbeitung	Kontrollauftrag
Rechnungswesen in der Salzburg AG	Prüfprogramm
Stromhandel in der Salzburg AG	Prüfprogramm
Energiepreise der Salzburg AG	Sonderprüfung
Urologische Versorgung in den Salzburger Fondskrankenanstalten	Prüfprogramm
Prüfung der Liegenschaften und Beteiligungsunternehmen des Landes hinsichtlich Eigen- und Fremdnutzung	Sonderprüfung
Prüfung Klimaziele, Klimaschutz-Maßnahmen und Klimawandelanpassung des Landes	Sonderprüfung
Prüfung der Gebarung der „Land-Invest“ (einschließlich Tochtergesellschaften)	Sonderprüfung
Beteiligungen von Gemeinden an Kapitalgesellschaften	Querschnittsprüfung
Stadtgemeinde Zell am See - ARGE für Molekulare Diagnostik	Sonderprüfung

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit des Landesrechnungshofes wie folgt:

Abbildung 1: Tätigkeiten des LRH im Jahr 2024



Die folgende Tabelle listet die Tätigkeiten des Kreisdiagramms auf:

Tabelle 3: Tätigkeiten des LRH in den Jahren 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufträge Landtag	20,2 %	38,4 %	32,3 %	14,1 %	24,2 %
Initiativprüfungen	34,6 %	26,6 %	36,4 %	49,9 %	37,0 %
Intern	19,7 %	16,4 %	15,4 %	19,3 %	18,4 %
Rechnungsabschluss	14,5 %	15,1 %	12,6 %	12,3 %	8,1 %
Fortbildung	5,0 %	3,5 %	3,2 %	4,3 %	5,2 %
Gesetzliche Aufträge	0,4 %	0,0 %	0,1 %	0,2 %	0,2 %
Ersuchen Landesregierung	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	6,9 %
Landeseinsatzstab	5,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Die Fortbildung enthält auch die Grundausbildung (Universitätslehrgang an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien) für neu aufgenommene Prüferinnen und Prüfer im LRH.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2024 dem Landtag übergeben wurden:

1.1 Beteiligungsmanagement des Landes Salzburg durch das Referat 8/04

Der Landesrechnungshof prüfte das Beteiligungsmanagement des Landes durch das Referat 8/04 - Beteiligungen. Ziel der Initiativprüfung war es, die Steuerung der Beteiligungen durch das Land zu analysieren und zu beurteilen.

Bis 2018 wurden im Land nur einzelne Elemente eines Beteiligungsmanagements erledigt. 2019 wurde mit dem Referat 8/04 eine zuständige Stelle mit erweiterten Aufgaben eingeführt. Die Prüfung umfasste deshalb den Zeitraum von Jänner 2019 bis Juni 2023.

Die Beteiligungen des Landes hatten etwa im Rechnungsabschluss 2022 einen Buchwert von rund 837,0 Mio Euro (15,5 % der Aktiva des Vermögenshaushaltes). Der Landesrechnungshof hält fest, dass Beteiligungen sowohl Potentiale als auch Risiken beinhalten. Der Landesrechnungshof betont die Bedeutung des Beteiligungsmanagements in Zusammenhang mit diesen Risiken.

Die wichtigsten Feststellungen des Landesrechnungshofs sind analog zu den Kernbereichen des Beteiligungsmanagements folgende:

- **Beteiligungspolitik bzw -strategie:**

Der Landesrechnungshof hält kritisch fest, dass es über einen langen Zeitraum keine beschlossene Beteiligungsstrategie des Landes gab. Der Landesrechnungshof empfiehlt zukünftig das Beteiligungsportfolio auf Übereinstimmung mit der 2022 beschlossenen Strategie zu analysieren. Der Landesrechnungshof fordert, neue Beteiligungen nur einzugehen, wenn diese im Einklang mit der Beteiligungsstrategie stehen.

- **Beteiligungsverwaltung:**

Der Landesrechnungshof kritisiert das Fehlen von Standards. Der Landesrechnungshof empfiehlt insbesondere verbindliche Vorlagen und Muster zu entwickeln.

- **Beteiligungscontrolling:**

Der Landesrechnungshof hält fest, dass ein Beteiligungscontrolling eine einheitliche Zahlenbasis benötigt. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass (bis auf eine Ausnahme) keine Bilanzierungsvorgaben des Referates 8/04 vorhanden waren. Der Landesrechnungshof empfiehlt, Vorgaben für die Bilanzierung sowie ein einheitliches und vergleichbares Berichtswesen zu implementieren.

Der Landesrechnungshof hält weiters fest, dass das Land eine risikoaverse Finanzgebarung in den Beteiligungen sicherzustellen hat. Der Landesrechnungshof kritisiert, dass diese gesetzliche Verpflichtung nicht eingehalten wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, gesamthafte Risikoüberlegungen zum Beteiligungsportfolio, sowie Überlegungen zu einer internen Revision in allen Beteiligungen anzustellen.

- **Mandatsbetreuung:**

Der Landesrechnungshof hält fest, dass das Land Salzburg (durch das Referat 8/04) nur einen Teilaspekt der Mandatsbetreuung abdeckte. Der Landesrechnungshof fordert eine gesamthafte Mandatsbetreuung als Kernaufgabe des Referates 8/04 zu definieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums (etwa Aufsichtsrat) über ein Mindestmaß an Fachkenntnis verfügen sollte. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die erwünschten Fachkenntnisse vorab zu konkretisieren und durch eine unabhängige Stelle überprüfen zu lassen.

Zur Entsendung von Mandatsträgern hält der Landesrechnungshof fest, dass im geprüften Zeitraum laut Abteilung 8 diese „*stets auf Basis politischer Überlegungen*“ erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Mitgliedern von Aufsichtsgremien entsprechende Vergütungen bzw Sitzungsgelder zu gewähren. Dies sollte auch für Mandatare von gemeinnützigen Beteiligungen gelten.

Der Landesrechnungshof prüfte zusätzlich folgende Schwerpunktthemen:

– **Beteiligungsbericht:**

Zentraler Bestandteil des Berichtswesens des Referates 8/04 war der dem Landtag vorzulegende Beteiligungsbericht. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass der Beteiligungsbericht 2022 inhaltliche Fehler enthielt. Der Landesrechnungshof empfiehlt den Beteiligungsbericht von einer Datensammlung zu einem Analyseinstrument weiterzuentwickeln. Der Landesrechnungshof empfiehlt beispielsweise einheitliche Kennzahlen zu verwenden und in Relation zu setzen, die Geldflüsse zwischen Land und Beteiligung darzustellen sowie grundlegende Informationen zum Salzburg Corporate Governance Kodex anzugeben.

– **Salzburg Corporate Governance Kodex:**

Der Kodex aus 2012 wurde umfangreich überarbeitet und im Jahr 2022 veröffentlicht. Beispielsweise wurde der Anwendungsbereich erweitert und der Prozess der Berichterstattung und Kontrolle neu festgelegt. Da der Kodex im geprüften Zeitraum noch nicht umzusetzen war, prüfte der Landesrechnungshof lediglich dessen Inhalt und die geplanten Prozesse.

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Kontrolle der Einhaltung des Kodex größtenteils an die Beteiligungen delegiert wurde (Selbst-Prüfung). Der Landesrechnungshof sieht die Einbindung der Aufsichtsgremien als Kontrollinstanz kritisch, da diese selbst ein Teil des Berichtsprozesses sind. Weiters empfiehlt der Landesrechnungshof etwa umfangreichere Kontrolltätigkeiten des Beteiligungsmanagements und empfiehlt klare Festlegungen von Verantwortung und Dokumentationspflichten.

– **Zielvereinbarungen:**

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass mit den Führungskräften Ziele vereinbart wurden, die teilweise nicht konkret, messbar, erreichbar, angemessen oder terminiert (s.m.a.r.t.) waren.

Der Landesrechnungshof kritisiert weiters, dass die Landesregierung dem gesetzlichen Auftrag eine Vertragsschablonenverordnung zu erlassen, bis zum Ende des geprüften Zeitraumes, nicht nachkam. Der Landesrechnungshof kritisiert außerdem, dass die Beantwortung einer Anfrage des Landtages nicht vollständig bzw nicht richtig war. Thema der Anfrage waren leistungs- und erfolgsorientierte Prämienzahlungen.

1.2 Spenden und Drittmittel-Zuwendungen an die Salzburger Landeskliniken

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Spenden und Drittmittel-Zuwendungen an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) in den Jahren 2018 bis 2022. Ziel der Initiativprüfung war die Ermittlung der monetären Spenden und Drittmittel im geprüften Zeitraum, deren Verwendung und die Einhaltung der von der SALK definierten Prozesse und des Internen Kontrollsystems.

Nicht geprüft wurden Drittmittel, welche ausschließlich über die Clinical Research Center Salzburg GmbH (CRCS) abgewickelt wurden.

Für die Annahme von Spenden (Schenkungen) und Drittmittel-Zuwendungen (Förderungen von privater oder öffentlicher Seite) waren SALK-intern detaillierte Prozesse definiert. Diese waren in diversen „Organisationsrichtlinien“ (OR) sowie in internen Informationsschreiben dokumentiert und für alle Mitarbeiter zwingend anzuwenden.

Spenden:

- Insgesamt wurden im geprüften Zeitraum Spenden von Einzelpersonen und Unternehmen in der Höhe von rund 2,18 Mio Euro getätigt.
- Die erforderlichen Formalkriterien und Prozesse für die Annahme von Spenden wurden in den vom LRH angeforderten und geprüften Unterlagen eingehalten bzw erfüllt.
- Bei Spenden über 10.000 Euro wurde ein Schenkungsvertrag errichtet.
- Die SALK definierte die Verwendung von nicht zweckgewidmeten Spenden mit Hilfe interner Vorgaben.
- Die Einzahlung der Spenden erfolgte überwiegend bargeldlos.

Der LRH empfiehlt die interne Spendeninformation in eine Organisationsrichtlinie aufzuwerten. Weiters sollte der Begriff „wiederkehrende Zahlung“ definiert werden.

Drittmittel:

- Insgesamt wurden der SALK von Privatpersonen, Körperschaften und Unternehmen Drittmittel zur Verfügung gestellt. Im geprüften Zeitraum wurden rund 19,5 Mio Euro an Drittmitteln abgerufen.
- Der LRH forderte sämtliche Drittmittel-Projekte für den geprüften Zeitraum von der SALK an. Daraus zog der LRH Stichproben für alle Standorte der SALK. In den ausgewählten Stichproben wurden sämtliche erforderlichen Formalkriterien und Prozesse für die Annahme von Drittmittel-Zuwendungen eingehalten bzw erfüllt.

Der LRH unterstützt den Wunsch der SALK eine verantwortliche zentrale Stelle für Drittmittel einzurichten.

1.3 Rechnungsabschluss des Landes Salzburg im Jahr 2023

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Der Rechnungsabschluss 2023 zeigte in der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung folgende Ergebnisse und Veränderungen:

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2023 betrug rund -430,7 Mio Euro und war um rund 121,4 Mio Euro besser als veranschlagt. Die positive Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Erträge wesentlich stärker stiegen als die Aufwendungen.

Ein Vergleich der Nettoergebnisse der Jahre 2019 bis 2023 zeigt, dass diese in den Jahren 2019 bis 2023 mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ waren. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalrückstellungen (vor allem im Jahr 2022)

sowie die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Die Summe der Nettoergebnisse seit der Umstellung auf die VRV 2015 betrug rund -795,3 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2023 auf rund 403,9 Mio Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung war im Jahr 2023 mit rund 153,7 Mio Euro negativ, aber um rund 391,6 Mio Euro besser als veranschlagt. Die wesentliche Abweichung zum Vorschlag resultierte daraus, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 402,5 Mio Euro höher war als budgetiert. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes insbesondere für einmalige Zweckzuschüsse des Bundes sowie niedrigere Auszahlungen insbesondere in Verbindung mit Verstärkungsmittel.

Auch der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wich wesentlich vom Voranschlag ab und betrug 197,6 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag betrug -352,8 Mio Euro, da deutlich weniger Finanzschulden aufgenommen werden mussten.

Die Summe aus dem negativen Nettofinanzierungssaldo und dem positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit führte zu einem mit rund 43,9 Mio Euro positivem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war mit rund 41,8 Mio Euro negativ. Insgesamt ergab sich eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 2,2 Mio Euro.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.375,9 Mio Euro, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 25,8 Mio Euro verringerte.

Auf der Aktivseite entfielen rund 4.995,2 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 43,9 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die langfristigen Forderungen um rund 35,0 Mio Euro und die Beteiligungen um rund 28,7 Mio Euro. Die Sachanlagen erhöhten sich hingegen um rund 17,7 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen betrug rund 380,7 Mio Euro erhöhte sich um

rund 18,1 Mio Euro. Dies war vor allem auf eine Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzung um rund 21,4 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2023 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 206,7 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 126,0 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 4.943,4 Mio Euro gegenüber, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 395,6 Mio Euro erhöhten. Dabei erhöhten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 308,3 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 87,3 Mio Euro. Die Erhöhung der Fremdmittel hing maßgeblich mit der Erhöhung der sonstigen kurz- und langfristigen Rückstellungen sowie der Erhöhung der langfristigen Finanzschulden zusammen.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 427,1 Mio Euro und betrug zum Bilanzstichtag rund 403,9 Mio Euro. Die Verminderung resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2023, das bei -430,7 Mio Euro lag.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2023 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund -205,2 Mio Euro und lag somit erheblich unter der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -30,0 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel waren im Zeitraum 2020 bis 2023 sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt. Diese sind seit 2024 wieder in Kraft.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 395,0 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von 18,7 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.115,35 Mio Euro.

Der Bericht des LRH zum Rechnungsabschluss 2023 enthält diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und

Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2023. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2023 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des LRH waren folgende:

Der LRH fordert, bei Haushaltsansätzen, welchen Verstärkungsmittel übertragen wurden, die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung dieser Mittel durch entsprechende Erläuterungen zu verbessern.

Der LRH fordert, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Grundstücke im Bereich der Landesstraßenverwaltung

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH fordert, die Erträge aus vertraglich vereinbarten Zinsen im Hinblick auf die zeitliche Zuordnung korrekt zu buchen und entsprechende Abgrenzungsposten zu bilden. Auf den Grundsatz der Vollständigkeit ist zu achten.

Der LRH verweist auf die Vorgaben der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie und fordert die Dienststellen, insbesondere die Abteilung 3, auf, alle Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss durchzuführen. Zudem fordert der LRH zu prüfen, ob sämtliche offene Posten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt sind. Der langjährigen Forderung des LRH, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, kam die Landesbuchhaltung teilweise nach. Auskunftsgemäß soll 2024 eine Kassenrichtlinie für alle Barkassen finalisiert werden. Eine Prüfung ausgewählter Barkassen zeigte, dass nicht

alle Dienststellen die Kassenbücher ordnungsgemäß führte - zum Teil fehlten darin Aufzeichnungen zu Bareinnahmen sowie zum Kassenanfangs- und Kassenendbestand. Im Falle der Nebenkassen der Bezirkshauptmannschaft Zell am See erhob der LRH zudem, dass das IKS zu diesen Nebenkassen nicht ausreichend war und jedenfalls im Hinblick auf die Funktionstrennung verbessert werden sollte.

Der LRH kritisiert, dass auch im Jahr 2023 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (GAF) über andere Haushaltsansätze abgewickelt und ausbezahlt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung und steht auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des ALHG 2018.

Der LRH kritisiert, dass in den Differenzbegründungen zum Ansatz 94000 Gemeindeausgleichsfonds der Grund für Mehrauszahlungen in Höhe von rund 34,4 Mio Euro nicht angeführt war.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen Rückstellungen in den Fällen der Stichprobe nicht korrekt in kurzfristige und langfristige Bestandteile aufgeteilt wurden. Der LRH fordert, künftig eine solche Aufteilung vorzunehmen. Auch stellte der LRH im Rahmen seiner Stichprobe fest, dass Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach nicht nachvollziehbar bzw korrekt dargestellt waren.

Der LRH stellte bei der Prüfung der Abzinsung auf den Barwert fest, dass die Berechnung fehlerhafte Prämissen aufwies. Der LRH fordert, den verwendeten Prozess (einschließlich Berechnungslogik) zu überarbeiten.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung.

1.4 Förderung der Elektromobilität

Die Bundesministerien förderten seit Jahren verschiedene Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz. Diese Förderungen wurden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) abgewickelt. Das Land Salzburg entschied sich im Jahr 2011 die Anreize der

Bundesförderungen im Klima- und Umweltbereich durch zusätzliche Fördergelder zu verstärken. Dazu zählte auch die Förderung der Elektromobilität. Aus Effizienzgründen und zur Vereinfachung für die Förderwerber beauftragte das Land Salzburg ebenfalls die KPC mit der Abwicklung. Bis zum Jahr 2019 stellte die Abteilung 5 bei ihren Überprüfungen der Förderabwicklung keine Mängel fest.

In Folge der Corona-Pandemie erhöhten der Bund und das Land Salzburg ab dem Sommer des Jahres 2020 die Förderungen der Elektromobilität. Dies führte ab dem Herbst des Jahres 2020 zu einem unvorhergesehen starken Anstieg der Förderanträge. Durch die Registrierungsbestätigungen gegenüber den Förderwerbern wurden so viele Fördermittel gebunden, dass die vorhandenen Budgetmittel nicht mehr ausreichten.

Das Land Salzburg stellte die Überschreitung der Budgetmittel deutlich zeitverzögert fest. Es stoppte im März 2021 die Möglichkeit weitere Förderanträge zu stellen. Nach Budgetumschichtungen wurden alle bis dahin angenommenen Förderanträge über die KPC ausbezahlt. Der Landesrechnungshof kritisierte dazu, dass weder die Abteilung 5 noch die KPC das Risiko einer Budgetüberschreitung ausreichend berücksichtigt hatten.

Die KPC gewährte nach Gesprächen einen Preisnachlass auf die betroffenen Leistungen und mit Ende des Jahres 2021 wurde der Vertrag einvernehmlich aufgelöst. Danach führte das Land Salzburg seine Förderungen selber durch.

Insgesamt wickelte die KPC für das Land Salzburg rund 2.800 Förderfälle mit einem Fördervolumen von 14,0 Mio Euro in zwölf Jahren ab. Rund die Hälfte aller Förderfälle betraf die Förderung der Elektromobilität zwischen Sommer 2020 und Anfang März 2021.

Der Landesrechnungshof empfahl dem Land Salzburg die Abwicklung und Auszahlung seiner Förderungen in einer zentralen Stelle oder in einer eigenen Institution zu bündeln. Dort kann das vorhandene Fachwissen besser genutzt und die Förderungen für die Menschen in Salzburg an nur einer Stelle bereitgestellt werden.

1.5 Kauf der Antheringer Au durch das Land Salzburg

Das Land Salzburg kaufte am 20. Oktober 2022 von einer Privatperson Liegenschaften im Ausmaß von 520 ha der Antheringer Au. Diese Liegenschaften waren seit 2002 Natura

2000-Gebiet. Das Land Salzburg zahlte dafür einen Kaufpreis in der Höhe von 35,6 Mio Euro. Zuzüglich der Nebenkosten beliefen sich die Gesamtkosten auf 37,3 Mio Euro.

Die Landesregierung rechtfertigte den Kaufpreis in der Gegenäußerung vor allem mit der Vision einer weitreichenden Umgestaltung und Nutzbarmachung der Antheringer Au. Sie berief sich auf ausgewählte Auszüge der einzelnen Gutachten.

Der Landesrechnungshof stellte im Rahmen der beauftragten Prüfung des Ankaufes der Antheringer Au fest, dass dieser Ankauf nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen hat. Die in Aussicht gestellte Wiederherstellung der „Salzachauen“ rechtfertigt nicht die Höhe des Kaufpreises.

Die Landesregierung prüfte nicht die Alternativen zum Ankauf der Antheringer Au. Das Grundeinlöseverfahren als Vorstufe einer Enteignung hätte den finanziellen Aufwand des Landes reduziert. Zur Erreichung des Schutzstatus als Europaschutzgebiet war der Ankauf der Antheringer Au nicht zwangsläufig notwendig.

Für die Schätzung der Liegenschaften der Weitwörther Au und der Antheringer Au beauftragte die Landesregierung mehrmals denselben Gutachter. Dessen Schätzmethoden und Schätzwerte wurden von zwei anderen Gutachtern und den amtsinternen Sachverständigen als veraltet bzw zu hoch kritisiert. Die Landesregierung hielt trotz dieser kritischen Einwände an den Schätzungen des ursprünglichen Gutachters fest.

Auf Basis der als zu hoch kritisierten Schätzungen akzeptierte die Landesregierung den vom Verkäufer vorgegebenen Kaufpreis. Um den hohen Kaufpreis zu rechtfertigen, beauftragte sie einen weiteren Gutachter. Dieser legte sein Gutachten erst nach der Einigung über den Kaufpreis vor.

Der in den Gutachten geschätzte und beurteilte Kaufgegenstand entsprach nicht dem tatsächlich vom Land Salzburg erworbenen Kaufgegenstand laut Kaufvertrag. Insbesondere berücksichtigten die Gutachter das dem Land auferlegte ewige Ausbeutungsverbot nicht. Zudem wich der geschätzte Wert der Jagd vom im Kaufvertrag vereinbarten Wert beträchtlich ab.

Die Landesregierung hatte die für das Natura 2000-Gebiet notwendige Schutzverordnung seit 2002 nicht erlassen. Daher beurteilten die Gutachter den Schutzstatus als Europaschutzgebiet nicht als wertmindernd.

Die Landesregierung war bereit, die Einkommensteuer des Verkäufers zu übernehmen. Die Übernahme der Einkommensteuer des Verkäufers ist ein preistreibender Effekt und widerspricht dem Gebot der Sparsamkeit.

Die Vereinbarung des pauschalen Kaufpreises ohne gesonderte Ausweisung eines Akzeptanzzuschlages oder des Ersatzes der Wiederbeschaffungskosten begünstigt einen preistreibenden Effekt im Vergleichswertverfahren für zukünftige Liegenschaftskäufe.

1.6 Gemeindeausgleichsfonds (GAF)

Der Landesrechnungshof Salzburg (LRH) prüfte den Gemeindeausgleichsfonds (GAF) des Landes Salzburg im Zeitraum von 2021 bis 2023.

Im geprüften Zeitraum war das Referat 1/04 - Tourismus und Gemeindefinanzierung (Referat 1/04) für den GAF zuständig.

Über den GAF erfolgte im Land Salzburg die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände. Bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel handelt es sich um jenen Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die von den Ländern für im Finanzausgleichsgesetz festgelegte Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände zu verteilen sind.

Das Land Salzburg zahlte im Zeitraum von 2021 bis 2023 jährlich zwischen 98,0 Mio Euro und 156,6 Mio Euro an Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus.

Die Vorgaben für die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel waren im Land Salzburg in den Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) konkretisiert. Neben Förderungen für Projekte der Gemeinden (Schulen, Kindergärten, Seniorenheime etc) war eine Förderung zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden sowie zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs der Gemeinden vorgesehen. Die GAF-Richtlinien sahen zudem die Förderung anderer Rechtsträger als Gemeinden und Gemeindeverbände vor (zB Salzburger Verkehrsverbund, der Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes).

Das Ausmaß der **Projektförderung** bestimmte sich grundsätzlich nach einer in den GAF-Richtlinien festgelegten Fördersystematik. Davon abweichend konnten Projektförderungen entsprechend der GAF-Richtlinien auch aufgrund von Beschlüssen der Salzburger Landesregierung oder Aufträgen des ressortzuständigen Regierungsmitglieds vergeben werden.

Das Ausmaß der Förderung zur **Finanzkraftstärkung** erfolgte ebenfalls nach einer in den GAF-Richtlinien festgelegten Systematik. Das Ausmaß der Förderung zur Aufrechterhaltung des **Haushaltsausgleichs** wurde nach einer Prüfung durch das Referat 1/04 entsprechend dem Finanzbedarf der Gemeinden festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Auszahlung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel kritisiert der LRH, dass diese auch an andere Rechtsträger als Gemeinden oder Gemeindeverbände ausbezahlt wurden. Das widerspricht dem Finanzausgleichsgesetz und ist zu unterlassen.

Der LRH kritisiert zudem, dass Auszahlungen von Förderungen in vereinzelten Fällen nach einer Mittelübertragung durch eine andere Abteilung des Landes erfolgten. Das widerspricht ebenfalls den rechtlichen Vorgaben und führte zu einer intransparenten Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg.

Der LRH prüfte die Abwicklung der **Projektförderung** anhand einer Stichprobe von 20 Förderfällen:

- Im Zusammenhang mit der **Beantragung der Projektförderung** empfiehlt der LRH in den GAF-Richtlinien abschließend zu regeln, welche Unterlagen für die Beantragung einer Förderung erforderlich sind. Der LRH fordert zudem, dass Förderungen nur zugesagt werden, wenn sämtliche von den GAF-Richtlinien geforderte Unterlagen vorliegen.
- Im Zusammenhang mit der **Ermittlung der Höhe der Projektförderung** fordert der LRH, die Vorgaben zum Umfang und Detaillierungsgrad von Kostenvoranschlägen in den GAF-Richtlinien zu konkretisieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.

Der LRH fordert weiters, die Überleitung der Kostenvoranschläge zu den anerkannten Projektkosten standardisiert zu dokumentieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Zudem sollten Vorgaben für die Berücksichtigung von Kostenreserven in die GAF-Richtlinien aufgenommen werden, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Die Angaben der Gemeinden sind bei der Antragstellung zumindest in Stichproben auf deren Korrektheit zu kontrollieren. Für den Fall, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden, empfiehlt der LRH, Sanktionen in die GAF-Richtlinien aufzunehmen.

- Im Zusammenhang mit der **Auszahlung der Projektförderung** kritisiert der LRH, dass Förderungen ausbezahlt wurden, obwohl die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vielfach nicht den Vorgaben entsprachen.

Der LRH empfiehlt, den Inhalt und die Form von Kostenaufstellungen verbindlich in den GAF-Richtlinien zu regeln. Zudem fordert der LRH, dass Förderungen nur ausbezahlt werden, wenn die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vollumfänglich den Vorgaben entsprechen.

Zur wechselseitigen Information von Städten, Gemeinden, der Abteilung 1 und dem ressortzuständigen Regierungsmitglied war der **GAF-Beirat** eingerichtet. Der LRH empfiehlt, Kriterien und Modalitäten der Entsendung von Mitgliedern in den GAF-Beirat in den GAF-Richtlinien verbindlich zu regeln.

Der LRH fordert zudem, dass die GAF-Richtlinien eingehalten werden und der GAF-Beirat vor Beschlussfassung durch die Landesregierung mit der Änderung der GAF-Richtlinien befasst wird.

Der LRH empfiehlt, Überlegungen über die Ausgestaltung und die Aufgaben des GAF-Beirates anzustellen, zumal wirksame Kontrollkompetenzen über die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in den GAF-Richtlinien nicht vorgesehen waren.

Weitere zentrale Empfehlungen waren:

- Zur Erhöhung der Transparenz der Prozesse der Projektförderung sowie der Finanzkraftstärkung fordert der LRH, die Prozesse detaillierter zu untergliedern und

fehlende Prozessschritte zu ergänzen. Für die Förderung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes fordert der LRH, eine Prozessbeschreibung zu erstellen.

- Der LRH kritisiert, dass die Aktenführung und Dokumentation der GAF-Förderfälle nicht den in der Büroordnung festgelegten Prinzipien entsprach. Der LRH fordert, die Aktenführung und Dokumentation entsprechend der Büroordnung auszugestalten. Dabei sind auch Überlegungen zur Ablöse der GAF-Applikation anzustellen.
- Der LRH fordert zudem, geeignete Planungsmaßnahmen der Ein- und Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu implementieren.

1.7 Prüfung der Eröffnungsbilanz ausgewählter Gemeinden im Flachgau

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf das Drei-Komponenten-System der VRV 2015 mussten die Gemeinden mit 1. Jänner 2020 erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) erstellen. Der LRH prüfte in vier ausgewählten Gemeinden des Flachgates - Fuschl am See, Köstendorf, St. Gilgen und Marktgemeinde Straßwalchen - die Eröffnungsbilanzen.

Die vorliegende Querschnittsprüfung zielte unter anderem darauf ab, die einzelnen Bilanzpositionen der Gemeinden zu vergleichen. Aufgrund vieler Bilanzierungsfehler und einer unvollständigen und teilweise falschen Erfassung des Vermögens und der Schulden war eine Vergleichbarkeit jedoch nicht sinnvoll.

Die Umstellung auf das Drei-Komponenten-System der VRV 2015 stellte die Gemeinden vor große Herausforderungen. Neben der neuen Buchungslogik war die größte Schwierigkeit die vollständige Erfassung des Vermögens.

Für die Ersterfassung und Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz gab es die Möglichkeit, ein Excel-Tool entgeltlich zu verwenden. Hierfür schlossen sich ursprünglich sechs Gemeinden aus dem Flachgau, darunter auch die Gemeinde St. Gilgen und die Marktgemeinde Straßwalchen, der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Salzburg (FLGÖ) sowie ein externer Anbieter zu einer Arbeitsgemeinschaft

zusammen. Ziel war es, ein funktionierendes Modell zur Erstbewertung des Anlagevermögens der Gemeinden zu entwickeln.

Zwei von den geprüften Gemeinden (Köstendorf und Marktgemeinde Straßwalchen) entschieden sich für die Verwendung dieses Excel-Tools. Hierbei stellte der LRH viele Qualitätsmängel fest.

Es gab neben nicht VRV 2015 konformen Vorgaben (zB keine Einzelerfassung) auch uneinheitliche und zum Teil nicht nachvollziehbare vorgegebene Basiswerte zur Ermittlung der Buchwerte.

Weiters kam es von den Gemeinden aufgrund von fehlenden schriftlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Interpretationen bei den Eingaben.

Die vorgelegten Eröffnungsbilanzen wichen von den Eingaben im Excel-Tool teilweise ab. Die Zuordnungen der eingegebenen Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen in der Eröffnungsbilanz waren nicht nachvollziehbar und auch teilweise von den Gemeinden nicht erklärbar.

Darüber hinaus war die vom externen Anbieter vertraglich zugesicherte Qualitätssicherung aufgrund der genannten Kritikpunkte für den LRH nicht erkennbar.

Die Gemeinden Fuschl am See und St. Gilgen erfassten hingegen bereits seit vielen Jahren ihr Sachanlagevermögen im Rechnungswesen. In beiden Gemeinden wurde es aber verabsäumt, die rechtlichen Erneuerungen der VRV 2015 auf das bereits gebuchte Sachanlagevermögen anzuwenden.

Unabhängig von der Art der Erfassung des Sachanlagevermögens stellte der LRH bei allen vier Gemeinden unvollständige Eröffnungsbilanzen fest. Darüber hinaus gab es auch kein ausreichendes internes Kontrollsystem. Die geprüften Gemeinden konnten weder eine Prozessbeschreibung noch andere schriftliche Dokumentationen über die individuell gewählten Vorgangsweisen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz vorlegen. Darüber hinaus waren die Werte des Excel-Tools sowie die Ergebnisse in der Eröffnungsbilanz nicht ausreichend kontrolliert bzw. hinterfragt worden.

Eine fehlerhafte Eröffnungsbilanz führt zu fehlerhaften zukünftigen Rechnungsabschlüssen. Unterbleibt eine Korrektur der jeweiligen Eröffnungsbilanzen, so werden zukünftig Rechnungsabschlüsse von den Gemeindevertretungen falsch beschlossen und in weiterer Folge die Daten daraus falsch an die Statistik Austria gemeldet.

Aufgrund der umfangreichen Feststellungen sowie der Folgen einer Falschmeldung an die Statistik Austria forderte der LRH einerseits alle vier Gemeinden auf, das Sachanlagevermögen neu zu erfassen und zu bewerten sowie einzelne Bilanzpositionen zu überarbeiten und zu korrigieren. Andererseits fordert der LRH unter Federführung der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung - Referat Gemeindeaufsicht die Eröffnungsbilanzen sämtlicher Salzburger Gemeinden zu überprüfen und gegebenenfalls eine Neuerstellung zu fordern. Dies deshalb, da die Mehrheit der Salzburger Gemeinden die Eröffnungsbilanz mit dem externen Berater erstellten und der LRH von den gleichen systemtechnischen Fehlern des Excel-Tools ausgeht.

In den Gegenäußerungen der geprüften Gemeinden ist zu erkennen, dass eine Bereitschaft zur Korrektur der Eröffnungsbilanz besteht. Die geprüften Gemeinden ersuchen um einen Leitfaden der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung, welcher allen Gemeinden im Bundesland Salzburg eine einheitliche Korrektur der Eröffnungsbilanzen ermöglicht. Darüber hinaus besteht seitens der Gemeinden der Bedarf der Unterstützung in Einzelfragen durch die Aufsichtsbehörde.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten (gedruckt) bzw an die Mitglieder der Landesregierung (elektronisch) und an die geprüften Organisationseinheiten (gedruckt) versandt.

Am Tag der Übergabe des Berichtes wird vom LRH eine Pressemeldung an die Medien ausgesandt. Zum Zeitpunkt der Übergabe erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2015 unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/landesrechnungshof/lrh-berichte>

abrufbar.

Ältere Berichte (vor 2015) können über das Sekretariat des LRH beschafft werden.

Die Domain www.lrh-salzburg.at wurde geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die vom Rechnungshof betriebene Homepage <https://www.kontrolle.gv.at/> ist mit der Homepage des LRH verknüpft.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <https://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles/> erfasst.

Eine Kommunikation über andere soziale Medien findet bewusst nicht statt. Der Aufwand für Pflege des Inhalts sowie die Periodizität der Meldungen rechtfertigt einen derartigen Auftritt nicht.

2.2 Barrierefreiheit

Die Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit werden vom Landesrechnungshof sehr ernst genommen und bringen auch entsprechendes Umdenken bei der Erstellung von Berichten. Die richtige Darstellung von Tabellen und auch die Verknüpfung von Grafiken mit den damit einhergehenden Daten bringt neue Herausforderungen auch an die Prüferinnen und Prüfer, da nunmehr eben auch Bilder als Darstellung durch Beschreibungen ergänzt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat einen Beauftragten, der sich auch mit den Erfordernissen der Barrierefreiheit der Berichte beschäftigt.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Die bisher letzte Änderung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes war im Jahr 2019.

Der LRH übermittelte aus gegebenem Anlass geringfügige andere Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

Seit Spätherbst 2024 wird über eine Anpassung der Zuständigkeit einer Institution bezüglich Datenschutz von gesetzgebenden Organen und deren Hilfsorganen beraten. Diesbezüglich hat sich der Salzburger Landesrechnungshof dazu geäußert, dass die Regelung, wie sie auf Bundesebene für den Rechnungshof Österreich beschlossen wurde, auch sinngemäß in Salzburg für den Salzburger Landesrechnungshof umgesetzt werden soll. Dies bedeutet insbesondere, dass für Fragen des Datenschutzes das parlamentarische Datenschutzkomitee, welches beim Österreichischen Parlament angesiedelt ist, zuständig sein soll.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht.

3.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/landesrechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

Die parlamentarische Entscheidung auf Ebene des Bundes hat dazu geführt, dass die Parteienfinanzierung einer Überarbeitung unterworfen werden soll. Unter Berücksichtigung der auf Bundesebene gefällten Entscheidung wird auch auf Ebene des Landes Salzburg mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung der Parteienförderung (insbesondere des Spendenwesens) zu rechnen sein.

3.3 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen.

Der LRH hat die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

Für den persönlichen Bereich der Integrität aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes besteht ein Wertekatalog als Dienstanweisung, der die Tugenden, Anforderungen und Pflichten aller im Landesrechnungshof Tätigen festhält.

3.4 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 legte durch Verfassungsbestimmung fest, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Die Vertreterin Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Frau Mag.a Helga Berger, bemühte sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH.

Der Präsentation des Jahresberichtes des Europäischen Rechnungshofes durch Mag.a Helga Berger, Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, am 10. Oktober 2024 in Wien hat Herr Direktor Mag. Hillinger beigewohnt.

Abbildung 2: Kooperation mit europäischem Rechnungshof



Helga Berger (links) Ludwig Hillinger (rechts) © Salzburger Landesrechnungshof

Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Ebenso können neu im LRH aufgenommene Prüferinnen und Prüfer ihr Pflichtpraktikum im Rahmen des Universitätslehrganges am Europäische Rechnungshof absolvieren.

Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Ein Ausdruck der Kooperation mit dem Rechnungshof aber auch mit den anderen Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien war die Schaffung des Universitätslehrganges für Public Audit an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien.

4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt.

Es gab im Berichtsjahr mehrere Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe, bei denen je nach Anlass auch der österreichische Rechnungshof vertreten war:

- 12. Juni 2024 - Direktorenkonferenz und 25-Jahr-Jubiläum LRH Vorarlberg
- 21. Juli 2024 - Direktorenkonferenz in Klagenfurt

Die Konferenz der Rechnungshöfe zur Abstimmung der Prüfungsplanung für das Folgejahr fand am 7. November 2024 im österreichischen Rechnungshof statt.

Für 2025 hat der LRH Kärnten die Rolle des Sprechers der Landesrechnungshofdirektoren und -direktoren übernommen.

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

Das Symposium der Städtischen Kontrolleinrichtungen zum Thema „Nachhaltiger öffentlicher Haushalt - aktuelle Herausforderungen“ fand am 15. Mai 2024 in Wien statt. Dabei waren insbesondere die Ausführungen des Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofes, Herrn Jens Michel, beeindruckend. Eine Präsentation des Vortragsinhaltes ist auf der Homepage des Österreichischen Städtebundes unter [Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen 2024 - Österreichischer Städtebund](#) verfügbar.

4.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw vereinbart. Im Jahr 2024 fand diese Konferenz im Präsenzmodus am 7. November statt.

4.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

Das Kontrollamt der Stadt Salzburg entwickelt sich im Jahr 2025 zum Stadtrechnungshof weiter. Zu dieser Entwicklung gratuliert der Salzburger Landesrechnungshof sehr herzlich und freut sich auf die unverändert gute Zusammenarbeit.

4.6 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 erklärte der Salzburger Landesrechnungshof den Austritt aus der EURORAI. Der Salzburger Landesrechnungshof wird weiterhin zu Veranstaltungen der EURORAI eingeladen. Bei einer zu erkennenden Verbesserung des Nutzens der EURORAI wird der Salzburger Landesrechnungshof wieder die Mitgliedschaft in dieser Institution anstreben.

5. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Hofrätin Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans wird Näheres im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorgetragen.

5.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2024 blieb gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert. Die Summe der Dienstposten erhöhte sich nicht, es erfolgten Umschichtungen zwischen den Entlohnungsbändern. Die Darstellung erfolgte gemäß Gehaltsschema-Neu:

Tabelle 4: Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	EB 11	Gesamt
2023	1,00	0,80	6,00	9,32	0,63	0,80	0,00	18,55
Erhöhung	-	0,05	-	2,78	0,07	-	0,90	3,80
Verminderung	-	-	-3,00	-	-	-0,80	-	-3,80
2024	1,00	0,85	3,00	12,10	0,70	0,00	0,90	18,55

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 16,50 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 2,05 VZÄ unterschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Tabelle 5: Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)

Veränderung	EB 4	EB 5	EB 7	EB 8	EB 9	EB 10	EB 11	Gesamt
31.12.2023	1,00	0,85	5,65	5,80	0,70	0,90	0,00	14,90
Erhöhung	-	-	-	1,90	-	-	0,90	2,80
Verminderung	-	-	-0,30	-	-	-0,90	-	-1,20
31.12.2024	1,00	0,85	5,35	7,70	0,70	0,00	0,90	16,50

Die weitere personelle Aufstockung auf den bestehenden Dienstpostenplan wird für Herbst 2025 (Ausschreibung) bzw. Frühjahr 2026 (Einstellung) geplant.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „[...] nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren 9 von 18 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 44 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

5.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau drei gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar.

Der RH und die Landesrechnungshöfe haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der Landesrechnungshöfe geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues öster-

reichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Am ULG „Public Auditing“ 2024/2025 nehmen zwei Personen teil. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese österreichweit einheitliche Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle bewährt.

Seit März 2022 trägt der Salzburger Landesrechnungshof in den Fächern IKS/Compliance aus der Prüfungssicht und Grundlagen des Finanzmanagements zur Ausbildung im Rahmen des Universitätslehrganges praktisches Know-How bei.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Neben der Grundausbildung und dem ULG wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 29 Mal Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Bereich Personalverwaltung, Pflege und Betreuung oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zu Fachseminaren zu Themen aus dem Bauwesen.

6. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Die Stockwerke zwei, vier und fünf stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum.

Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen und wurde - falls erforderlich - durch die zuständigen Stellen des Amtes der Salzburger Landesregierung erneuert.

Die aktuelle Ausstattung mit IT-Infrastruktur ermöglicht es dem Landesrechnungshof auch Videokonferenzen abzuhalten.

7. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich schätze besonders, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtages für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.



LAND
SALZBURG



L R H

LANDESRECHNUNGSHOF

